

Waldreglement

der

Gemeinde Zufikon

vom 8. Februar 1949

Waldreglement

der

Gemeinde Zufikon

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen für die Bewirtschaftung:

- a) das eidgenössische Forstgesetz vom 11. Oktober 1902;
- b) das kantonale Forstgesetz vom 29. Hornung 1860 mit den entsprechenden Abänderungen;
- c) das Gesetz über die Verwendung der Gemeindegüter vom 30. November 1866 (§§ 3—6);
- d) der laufende Wirtschaftsplan;
- e) das Gesetz über die Armenfürsorge vom 12. März 1936 (§§ 70 und 71);
- f) allfällige weitere eidgenössische oder kantonale das Forstwesen betreffende Erlasse;
- g) allfällige Weisungen und Dienstvorschriften der Oberbehörden.

§ 2 Der Gemeindewald von Zufikon besteht aus total 120 Hektaren, wovon gemäß Flächenverzeichnis des Wirtschaftsplanes vom Jahre 1940 und der seither ausgeführten Rodungen ca. 120 Hektaren bestockt sind.

Diese Fläche darf ohne Bewilligung des Regierungsrates nicht vermindert oder geändert werden (Art. 31 des eidg. Forstgesetzes).

§ 3 Der in der Regel alle 10 Jahre zu revidierende Wirtschaftsplan sowie die jährlichen Anordnungen des Kreisforstamtes bilden die Hauptgrundlagen für die Bewirtschaftung. Vor jeder Revision des Wirtschaftsplanes sind die Waldpläne nachzuführen.

§ 4 Der Hiebsatz (Etat) ist im Interesse der Nachhaltigkeit streng innezuhalten. Allfällige Übernutzungen sind innert der Revisionsperiode wieder einzusparen. Freiwillige Mehrnutzungen dürfen nur mit Einwilligung der Finanzdirektion erfolgen.

II. Aufsicht und Bewirtschaftung des Waldes

§ 5 Die Verwaltung der Waldungen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren eine Forstkommision von 3 Mitgliedern, welche die ihr vom Gemeinderat überwiesenen, die Verwaltung des Waldes betreffenden Geschäfte vorzubereiten hat. Die Forstkommision steht unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeinderates.

§ 6 Die Forstkommision überwacht und kontrolliert die Arbeiten des Försters und der Bannwarte und unterstützt deren Bestrebungen nach Kräften. Der Förster wohnt den Sitzungen der Forstkommision von Amtes wegen mit beratender Stimme bei. Die Forstkommision wird für ihre Inanspruchnahme aus der Forstkasse entschädigt.

§ 7 Für die Bewirtschaftung der Waldungen, für die Ausübung der Forstpolizei und für die Besorgung des Rechnungswesens wählt der Gemeinderat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren den Gemeindeförster, 1—2 Bannwarte und den Forstkassier.

Als Gemeindeförster kann nur ein mit dem eidgenössischen Unterförsterpatent versehener Förster gewählt werden.

Die Wahl des Gemeindeförsters und der Bannwarte unterliegt der Genehmigung durch die Finanzdirektion (§ 11 des Forstgesetzes).

Die Stellen des Gemeindeförsters und der Bannwarte sind vor ihrer Besetzung jeweils öffentlich auszuschreiben.

§ 8 Der Gemeindeförster hat die Waldungen nach den Anordnungen des Kreisförsters bestmöglich zu verwalten. Die Schlaganzechnungen sind, soweit sie nicht durch den Kreisförster erfolgen, durch den Gemeindeförster vorzunehmen. Dieser trägt für alle ihm vom Kreisforstamt übertragenen Arbeiten die Verantwortung. Er stellt die notwendigen Arbeiter ein und bestimmt deren Löhne in Verbindung mit dem Gemeinderat. Im übrigen ist die kantonale Instruktion für die Gemeindeförster maßgebend.

§ 9 Den Bannwarten liegt die Waldhut und, soweit notwendig, auch die Besorgung von Waldarbeiten ob. Sie unterstehen dem Gemeindeförster, der ihnen die erforderlichen Weisungen erteilt. Die Bannwarte haben einen Bannwartekurs zu bestehen. Für weitere Obliegenheiten wird auf die kantonale Instruktion für Gemeindebannwarte verwiesen.

§ 10 Als Waldarbeiter sollen nur tüchtige Holzhauer eingestellt werden. Diese sind verpflichtet, das Wohl des Waldes zu wahren und durch gute und treue Arbeit dem Walde zu nützen. Ihre Entlohnung ist der jeweiligen Wirtschaftslage anzupassen. Die Waldarbeiter sollen in der Regel nur mit dem Gütezeichen des schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft versehene Werkzeuge verwenden. Ihre Weiterbildung durch Holzerkurse usw. ist anzustreben.

§ 11 Der Gemeindeförster und die Bannwarte sowie der Forstkassier und die ständigen Waldarbeiter sind verpflichtet, die von den Oberbehörden periodisch angeordneten Fortbildungskurse zu besuchen. Sie erhalten hiefür aus der Waldkasse eine entsprechende Entschädigung.

§ 12 Die Besoldung des Gemeindeförsters, des Forstkassiers, der Bannwarte sowie die Taggelder der Forstkommission werden zu Beginn einer Amtsperiode auf Antrag des Gemeinderates durch die Ortbürgergemeinde festgesetzt.

§ 13 Die im Walde notwendigen Arbeiten sind im Akkord oder im Stundenlohn auszuführen. Im Stundenlohn sind alle Arbeiten vorzunehmen, deren Ausführung ganz besonderer Sorgfalt bedarf (z. B. Saaten, Pflanzungen, Kulturpflege, Reinigungen, Abhauen des Holzes in den ersten Durchforstungen, einzelne Wegebauarbeiten, schwieriges Holzfällen in Verjüngungen, Holzschleifen usw.). Das Gemeindewerk darf nicht mehr zur Anwendung gelangen.

III. Waldtragnisse

§ 14 Der Wald ist so zu bewirtschaften, daß er nachhaltig größtmögliche Ertragnisse abwirft.

Aus den jährlichen Schlagergebnissen (Gelderträge) sind zu bestreiten (§ 3 des Gesetzes über die Verwendung der Gemeindegüter vom 30. November 1866):

1. die zur guten Erhaltung, Verwaltung und Förderung des Waldes notwendigen Aufwendungen, inklusive Einlagen in den Forstreservefonds (§ 3 der Verordnung des Regierungsrates über die Forstreservefonds der Gemeinden und Korporationen vom 2. Juli 1943);
2. die zur Abgabe der Bürgergaben und für allfällige Gemeindebedürfnisse benötigten Sortimente und Geldbeträge, soweit solche zur Verfügung stehen;
3. die zur Ablieferung an andere Kassen sich ergebenden Überschüsse.

§ 15 Das Holz ist streng nach technischen und kaufmännischen Grundsätzen zu sortieren. Das zu Nutzholz taugliche Material darf nicht zu Brennholz und das zu Klatterholz taugliche Material nicht zu Reisswellen gerüstet werden.

§ 16 Die Gelderlöse aus allen Waldprodukten (Holz- und Nebennutzungen), die von den gemäß Wirtschaftsplan zum Wald gehörenden Flächen stammen, sind der Waldkasse zuzuweisen.

Nach jedem Verkauf übergibt der Förster dem Forstkassier das Verzeichnis der Käufer unter genauer Angabe der Adressen, der Sortimente, der Preise und der Zahlungsfristen. Die Aufstellung

der Kaufverträge (Kollektiv- und größere Handverkäufe) und die Sicherstellung des Kaufpreises ist Sache des Gemeindeförsters, währenddem die Rechnungstellung und der Einzug der Beträge Aufgaben des Forstkassiers sind.

IV. Bürgernutzen

§ 17 Die Bürgergabe setzt sich wie folgt zusammen:

Eine ganze Gabe besteht aus 4 Ster Klafferholz und 100 Reiswellen.
Eine halbe Gabe besteht aus 2 Ster Klafferholz und 50 Reiswellen.

Diese Gabensätze dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrates vergrößert werden. Sie müssen verkleinert werden, wenn die nötigen Mittel für die gute Erhaltung und Verwaltung des Waldes nicht mehr vorhanden sind. Der Bürger hat im Rahmen dieser Gabengröße kein Anrecht auf ein bestimmtes Sortiment. Der Gemeinderat hat für den Fall, daß in den Schlägen zur Befriedigung der Gabenbedürfnisse nicht genügend Brennholz anfallen sollte, das Recht, das fehlende Holz entweder in Geld zu entschädigen oder durch die Forstkasse in Überschußgebieten anzukaufen zu lassen und an die Bürger abzugeben. Ebenso hat der Gemeinderat die Befugnis, fehlende Brennholzsortimente mengenmäßig durch andere zu ersetzen. Bei Ersatz fehlender Wellen durch Klafferholz ist eine entsprechend höhere Ablösung zu zahlen. Der Ersatz von Naturalgaben in Geld hat zu den laufenden Marktpreisen zu erfolgen. Der Gemeinderat setzt diese Beträge im Einverständnis mit dem Kreisforstamt fest.

§ 18 Für die in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger wird die Nutzungsberechtigung wie folgt festgelegt:

a) Für eine ganze Gabe:

1. Eheleute mit oder ohne Kinder mit eigenem Haushalt.
2. Verwitwete mit Kindern mit eigenem Haushalt.
3. Zwei oder mehrere nach dem Tode ihrer Eltern beisammenlebende Geschwister mit eigenem Haushalt.

b) Für eine halbe Gabe:

1. Verwitwete ohne Kinder mit eigenem Haushalt.
2. Verheiratete mit oder ohne Kinder mit getrenntem Haushalt.
3. Ledige beiderlei Geschlechts nach zurückgelegtem 20. Altersjahr mit eigenem Haushalt.

§ 19 Neue Ansprüche auf Holznutzungen, als auch Begehren um Einreihung in eine höhere Berechtigungsklasse, sind bis spätestens 30. November beim Gemeinderat schriftlich anzumelden.

Das Verzeichnis der Nutzungsberechtigten ist alljährlich im Monat Dezember zu revidieren und den Nutzungsberechtigten in geeigneter Weise (Auflage in der Gemeindekanzlei) zur Kenntnis zu bringen. Gegen das Verzeichnis kann innerhalb 14 Tagen von der Bekanntmachung an beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden, der darüber beförderlich entscheidet. Die Klageführung beim Obergericht gemäß Gesetz über das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten vom 25. Brachmonat 1841 bleibt vorbehalten.

Dritte können wegen unrichtiger Anwendung des Waldreglements durch den Gemeinderat bei der Finanzdirektion Beschwerde erheben.

§ 20 Die Ablösung beträgt pro ganze Gabe Fr. 40.—, resp. Fr. 20.— für eine halbe Gabe und ist vor der Verlosung zu entrichten.

§ 21 Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist verboten. Gabenbezüger, die ihre Naturalgabe in der eigenen Wohnung nicht benötigen, erhalten die gemäß den §§ 17 und 18 festgesetzte Geldgabe. In dringenden Fällen kann der Gemeinderat ausnahmsweise den Verkauf der Naturalgabe bewilligen (z. B. Umzug u. a.). Diesbezügliche Gesuche sind je bis am 1. Dezember einzureichen.

§ 22 Nutzungsberechtigten, die mit ihren an die Ortsbürger- und Einwohnergemeinde zu entrichtenden Steuern im Rückstand sind, wird der Bürgernutzen, soweit nötig, entzogen und nach dem laufenden Marktpreis mit den Schuldbeträgen verrechnet. Das nach dem 1. Mai noch im Walde befindliche Gabenholz wird versteigert und der Erlös in die Forstkasse eingekehrt.

V. Verwaltung

§ 23 Der Förster hat folgende Bücher zu führen:

- a) *Das Waldbuch.* Hier sind alle Nutzungen genau nach Abteilungen (evtl. Unterabteilungen) und sortimentsweise unter Angabe der betreffenden Erlöse oder laufenden Geldwerte einzutragen. Im letzten Quartal des Jahres erfolgt ein abteilungsweiser Zusammenzug, welcher als Grundlage für den bis 1. Dezember einzusendenden forstlichen Jahresrapport dient.
- b) *Das Einnahmen- und Ausgabenbuch.* Hier sind alle Einnahmen und Ausgaben fortlaufend summarisch einzutragen. Der Förster vergleicht alle 3 Monate seine Zahlenergebnisse mit denjenigen des Waldkassiers. Differenzen sind sofort zu bereinigen. Das Buch soll jederzeit Auskunft erteilen über den Stand der Einnahmen und Ausgaben.
- c) *Das Arbeiterbuch.* Hier sind die jeweils beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitsstunden fortlaufend einzutragen.
- d) *Die Lohnlisten für Akkord- und Taglohnarbeiten.* Die Listen für die Kollektivverkäufe sowie andere notwendige Listen sind genau und sauber zu führen.
- e) *Das Tagebuch.* Der Förster führt ein Tagebuch, worin seine für den Wald geleistete Arbeit knapp skizziert wird.

§ 24 Der Forstkassier besorgt das Rechnungswesen gemäß der Instruktion über die Führung der Forstkassarechnung. Er stellt für alle Verkäufe sofort Rechnung und ist für den fristgemäßen Eingang der Gelder verantwortlich.

Die Rubrizierung sämtlicher Einnahmen- und Ausgabenbelege ist Sache des Försters. Die vom Letztern rubrizierten Einnahmen- und Ausgabenbelege sind dem Gemeinderat zur Prüfung zu unterbreiten. Dieser überweist die gutbefundenen Belege dem Waldkassier zum Vollzug.

Forstkassier und Förster haben ihre Bücher alle drei Monate (siehe § 23) zu vergleichen und zu bereinigen. Säumige Zahler sind so frühzeitig zu mahnen, daß der Abschluß der Rechnung keine Verzögerung erleidet.

§ 25 Die erntekostenfreien Gelderträge aus etatwidrigen Holzmehrnutzungen, ebenso ein Teil der Konjunkturerlöse, sind im Sinne der Verordnung des Regierungsrates über die Forstreservefonds der Gemeinden und Korporationen vom 2. Juli 1943 in den Forstreservefond zu legen. Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch den Gemeinderat in Verbindung mit dem Kreisforstamt.

§ 26 Die Ablage und Passation des Forstbudgets und der Jahresrechnung hat nach den Vorschriften des Gesetzes zu erfolgen. Für das Budget gelten als Richtlinien die im Wirtschaftsplan für Forstverbesserungsarbeiten eingesetzten Normalbeträge.

VI. Forstpolizei

§ 27 Das Bürgerholz ist während der vom Gemeinderat angesetzten Frist abzuführen. Bis Ende April muß alles Brennholz aus dem Walde abgeführt sein. Wird die Frist nicht innegehalten, so erfolgt eine schriftliche Mahnung durch den Gemeinderat unter Ansetzung einer letzten Frist. Wird diese Frist neuerdings überschritten, so wird durch den Förster über das betreffende Holz zu Gunsten der Waldkasse verfügt.

§ 28 Bei anhaltendem Regenwetter dürfen die bloßen Erdwege im Walde nicht befahren werden. Ebenso ist das Fahren mit Fuhrwerken im Walde zur Nachtzeit verboten (§§ 41, 42 und 107 des Forstgesetzes).

§ 29 Zum Schutze der Vogelwelt sollen im Walde auf Rechnung der Forstkasse Nisthöhlen angebracht und kontrolliert werden. Bei allen Schlägen und Maßnahmen im Walde ist darnach zu trachten, das Landschaftsbild zu erhalten oder noch zu verbessern. Insbesondere sollen seltene Holzarten und schöne Bäume möglichst lange erhalten bleiben. Gemeinderat und Forstpersonal haben in jeder Hinsicht die Interessen des Naturschutzes im Walde zu wahren.

§ 30 Das Holzhauen, das Abhauen von Bandweiden, Deckästen, Ruten aller Art, das Ausgraben von Pflanzen, das Wegführen von Steinen u. a. durch Unbefugte sind verboten.

§ 31 Übertretungen der Vorschriften dieses Reglements werden, soweit nicht kantonale oder eidgenössische Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen, vom Gemeinderat mit einer Buße von Fr. 5.— bis Fr. 15.— geahndet. Schwere Fälle werden dem ordentlichen Strafrichter überwiesen (§ 72 des Forstgesetzes).

VII. Verschiedenes

§ 32 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 11. März 1949 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit dem Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften und Übungen, insbesondere das bisherige Waldreglement vom 22. November 1901, aufgehoben.

Also angenommen und beschlossen in der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 8. Februar 1949.

Zufikon, den 8. Februar 1949.

Im Namen der Ortsbürgergemeinde,

Der Gemeindeammann:

sig. i. V. Gustav Fischer.

Der Gemeindeschreiber:

sig. Albin Stettler.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

hat vorstehendem Waldreglement die Genehmigung erteilt, unter Vorbehalt der Korrektur der angebrachten Änderungen.

Aarau, den 11. März 1949.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Landammann:

sig. Dr. E. Bachmann.

Der Staatsschreiber:

sig. Dr. W. Heuberger.